



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-750-035648

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Bundesberggesetzes unter Verweis auf Artikel 20a des Grundgesetzes, den Weltklimavertrag von 2015 und die Wasserrahmenrichtlinie gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass das Bundesberggesetz (BBergG) in Zeiten von Energiewende und Klimawandel, auch mit Blick auf das Unionsrecht, einer Erneuerung bedürfe.

Dabei bestünden folgende Änderungsziele: kein Vorrang der Rohstoffgewinnung vor Umweltschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltprüfung bei Maßnahmen nach dem BBergG, umfassende Beteiligungs- und Klagerechte für Bergbaubetroffene und Vereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Verpflichtung der Bergbaubetreiber zu Sicherheitsleistungen für Ewigkeitskosten sowie Beweislast der Bergbaubetriebe im Bergschadens- und Entschädigungsrecht.

Zur Erhaltung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen sei ein umweltgerechter Umgang mit den endlichen Ressourcen der Bodenschätze dringend vonnöten. Die Forderung nach Gleichstellung des Umweltschutzes mit der Rohstoffgewinnung im BBergG solle dem Erhalt der Natur, der Reinhaltung von Luft und Wasser sowie der menschlichen Gesundheit dienen. Eine Abschaffung der Sonderprivilegien für Bergbaubetriebe und die Einhaltung der Umweltstandards und des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips seien für den Umweltschutz zwingend erforderlich.



Alle Bergbauentscheidungen bedürften zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine umfassende und verfahrensrechtlich abgesicherte Beteiligung der Öffentlichkeit schon vor der Erteilung bergbaulicher Gestattungen sichere den Umweltschutz und den Ausgleich zwischen Bergbaubetroffenen und Bergbaubetreibern. Es müsse gesetzlich festgelegt werden, dass vorgelagerte Bergbaugestattungen kein Präjudiz für folgende Betriebspläne darstellten.

Das Grundwasser sei durch Erschließung und Förderung von Kohlenwasserstoffen höchsten Gefährdungen ausgesetzt. Sei eine Gefahr für das Grundwasser zu besorgen, müssten Bodeneingriffe verboten sein.

Die Förderung von fossilen Rohstoffen berge enorme Risiken für die Umwelt und Bergbaubetroffene. Sie müssten die Möglichkeit haben, ihre Belange und Schäden mit Aussicht auf Erfolg in einem waffengleichen Verfahren geltend zu machen. Dafür seien ein umfassendes Klagerecht und eine gesetzliche Beweislastregelung im Bergschadens- und Entschädigungsrecht zu Gunsten der Bergbaubetroffenen aller Arten von Bergbau unumgänglich.

Zur Regulierung bergbaubedingter Schäden ohne Steuermittel und der Gewährleistung der Renaturierung der Abbaugebiete müsse die Bergbaubehörde bereits in der Förderphase von den Bergbauunternehmen rechtlich verpflichtend Sicherheitsleistungen in ausreichend bemessener Höhe verlangen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Ausschuss 1.698 Mitzeichnungen und 24 Diskussionsbeiträge sowie weitere 658 Unterschriften per Post oder Fax vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte im Einzelnen wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Bundesberggesetz aus dem Jahr 1980 auf der Grundlage der durch den Koalitionsvertrag vorgegebenen Ziele, den heimischen



Rohstoffabbau ökologisch auszugestalten und zu erleichtern, modernisiert werden soll (vgl. S. 34). Das Vorhaben soll in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Die Federführung für die Umsetzung der Novellierung des BBergG liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), welches das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in die Planung und Vorbereitung der Modernisierung des BBergG hinsichtlich der Umweltfragen einbindet.

Das BMUV hat mitgeteilt, dass es sich im Rahmen des Modernisierungsprozesses unter fachlicher Unterstützung des Umweltbundesamtes (UBA) für die von der Petentin geforderte Stärkung von Umweltgesichtspunkten und eine ökologischere Ausrichtung des Rohstoffabbaus einsetzen wird. Damit entspricht es dem Ansatz, die Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung zu unterstützen, den heimischen Rohstoffabbau zu erleichtern und ökologisch auszurichten.

Eine Ausweitung des Bergbaus und anderer Nutzungen des Untergrunds sowie der vermehrte oberflächennahe Abbau von Rohstoffen können mit erheblichen Umweltbelastungen sowie Eingriffen in Natur und Landschaft einhergehen. Zu denken ist beispielsweise an wachsende Risiken für Grundwasserkörper und damit auch die Trinkwassergewinnung.

Eine Beschreibung möglicher ökologischer Instrumente im Rohstoffabbau findet sich in dem Bericht des UBA „Instrumente zur umweltverträglichen Steuerung der Rohstoffgewinnung – INSTRO Abschlussbericht Teil 1“

(<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/recht-der-rohstoffgewinnung-reformbausteine-fuer>).

Dieser dient dem BMUV als Orientierung bei der Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Nutzung unterirdischer Räume und der Ressourcengewinnung sowie der Herbeiführung von gemeinwohlorientierten Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Modernisierung des BBergG.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Modernisierung des BBergG, die u.a. den klima- und umweltpolitischen Herausforderungen Rechnung tragen soll.



Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen der Modernisierung des BBergG einbezogen wird.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.